

Aktenzeichen:

- Antrag Handwerkerparkausweis NRW (Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO)**
- Antrag Befahren und Parken in der Fußgängerzone der Stadt Herten**

- Neuantrag** **Fristverlängerung**

Firmenname / Antragsteller:		Ansprechpartner:	
Betriebsanschrift:		Email:	
Telefon:		Fax:	
	Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte Kopie der Handwerkskarte beifügen) Bezeichnung/Art:		
	Handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte Kopie der Gewerbebeanmeldung beifügen) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:		
Die Beantragung erfolgt für folgende Geltungsbereiche:			
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Münster		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Düsseldorf	
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Arnsberg		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Detmold	
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Köln		<input type="checkbox"/> Gesamt Nordrhein-Westfalen	
Regierungsbezirk Münster 90,00 €, jeder weitere 50,00 €, Gesamt-NRW 290,00 €			
Hauptfahrzeug (amtliches Kennzeichen):			
Ersatzfahrzeug (amtliches Kennzeichen):			
Gültig ab:		Gültig bis:	
Befahren der Innenstadt			
Handwerkerparkausweis ausgestellt von		Nr.	
Gültig	vom	bis	
Amtliche Kennzeichen:			

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der nächsten Seite.

Geltungsbereiche des Handwerkerparkausweises

- Regierungsbezirk **Arnsberg** (ARN): Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna sowie kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne.
- Regierungsbezirk **Detmold** (DET): Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie kreisfreie Stadt Bielefeld.
- Regierungsbezirk **Düsseldorf** (DÜS): Kreise Kleve und Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreise Viersen und Wesel sowie kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal.
- Regierungsbezirk **Münster** (MÜN): Kreise Borken, Coesfeld, **Kreis Recklinghausen**, Steinfurt und Warendorf sowie kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.
- Regierungsbezirk **Köln** (KÖL): Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg und Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis sowie kreisfreie Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen.

Die Gebühren betragen für den ersten Regierungsbezirk 90,00 € und für jeden weiteren 50,00 €.

Die Gebühr für den Geltungsbereich NRW beträgt gesamt 290,00 €

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für das Parken

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
- ohne Entrichten von Gebühren und Beachten der Höchstparkdauer an Parkuhren und Parkscheinautomaten,
- auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht und
- auf reinen Bewohnerparkplätzen (Zeichen 314/315 StVO mit entsprechendem Zusatz) beantragt.

Für die Stadt Herten kann zusätzlich das

- **Fahren und Parken in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) beantragt werden.**

Die Gebühr für das Fahren und Parken in der Fußgängerzonen beträgt **15,- €**.

Ort und Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Hinweise

Handwerkerparkausweise können grundsätzlich **nur von Handwerksbetrieben für ihre Service- und Werkstattfahrzeuge** beantragt werden. Die **Antragstellung** erfolgt in der Stadt des **Betriebssitzes**. Betriebe mit Sitz außerhalb von NRW können sich an das Straßenverkehrsamt der Stadt wenden, in der sie hauptsächlich tätig werden wollen.

Der Handwerksbetrieb muss in die **Handwerksrolle** mit einem der nachstehenden Berufe resp. Gewerbe gemäß Anlagen zur Handwerksordnung eingetragen sein, um **antragsberechtigt** zu sein.

Als **Service- und Werkstattfahrzeuge** werden nur Fahrzeuge anerkannt, ...

- a) die eine **feste Ausstattung** (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug, Gerätehalter, Lastträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden
- b) die **nicht** bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den **Transport von Personen** oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind
- c) die mindestens ein **Transporter**, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sind
- d) die nur in Einzelfällen von c. abweichend auch Kombi oder Fahrzeuge bis 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a. und b. der Nachweis erbracht wird.

Anlagen zum Antrag:

- ➡ Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- ➡ Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- ➡ Kopien der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1
- ➡ Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind
- ➡ Bei Beantragung für das Fahren und Parken in der Fußgängerzone der Stadt Herten bitte eine Kopie des Handwerkerparkausweises beifügen